

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 030

07. Mai 1997

Außer Kraft getreten wegen Wegfall des Stipendienprogramms.

Rektorin, 12.02.2018

Inhalt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Regelung für die Vergabe von Stipendien | 4 Seiten |
| 2. Zusatzstudiengang Städtebau mit dem Abschluß
„Master of architecture in Urban Design“ | |
| 2.1. Zulassungsordnung des Zusatzstudiengangs „Master of architecture in Urban
Design“ | 5 Seiten |
| 2.2. Studienordnung des Zusatzstudiengangs „Master of architecture in Urban
Design“ | 8 Seiten |
| 2.3. Prüfungsordnung des Zusatzstudiengangs „Master of architecture in Urban
Design“ | 15 Seiten |
-

1. Regelung für die Vergabe von Stipendien

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 8.4.1997 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5.10.1995 (GVBL. S. 727) folgende Regelung für die Vergabe von Stipendien beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Ordnung regelt die Vergabe und die Durchführung von Stipendien an Meisterschüler in den Fachgebieten

- Keramik-Design
- Kommunikations-Design
- Mode-Design
- Produkt-Design
- Textil-und Flächen-Design
- Bühnenbild
- Bildhauerei
- Malerei

und an Absolventen des Fachgebietes Architektur.

(2) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in weiblicher Fassung.

§ 2 Zweck des Stipendiums

Das Stipendium dient der künstlerisch/gestalterischen und pädagogischen Weiterqualifizierung und wird an besonders qualifizierte Meisterschüler und an besonders qualifizierte Absolventen des Studiengangs Architektur vergeben.

§ 3 Verteilung der Stipendien

Die Zuordnung der der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zur Verfügung stehenden sieben Stipendien wird vom Akademischen Senat anhand von Anmeldungen der Fachgebiete vorgenommen.

§ 4 Voraussetzung für die Vergabe des Stipendiums

Der Bewerber muß zum Meisterschülerstudium zugelassen sein. Der Bewerber des Studiengangs Architektur kann zugelassen werden, wenn die Diplomprüfung (Gesamtnote) und/oder das Diplom mit der Diplomnote "sehr gut" (1,0 bis 1,5) bestanden wurde. Die Vergabe des Stipendiums setzt einen schriftlichen Antrag an das Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt hochschulöffentlich.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch die Zulassungskommission gemäß § 3 Abs. 4 der Meisterschülerordnung, für den Studiengang Architektur durch die Zulassungskommission des Fachgebietes. Die wesentlichen Auswählerwägungen sind schriftlich so niederzulegen, daß die Begründung der Auswahl nachvollziehbar ist. Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Entscheidungen der Zulassungskommission über die Vergabe der Stipendien bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 6 Aufgaben der Fachgebiete

- (1) Die Fachgebiete erstellen gemäß § 3 die Anmeldungen an den Akademischen Senat. Sie müssen detaillierte Angaben über die Inhalte des Stipendiums und die Anforderungen an den Bewerber beinhalten.
- (2) Die Fachgebiete schlagen dem Rektor die Ausschreibungstexte und die Mentoren vor.

§ 7 Aufgaben der Zulassungskommission

Die Zulassungskommission schlägt dem Rektor die Stipendiaten vor.

§ 8 Aufgaben des Mentors

- (1) Die Stipendiaten werden von einem Mentor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der der Gruppe der Professoren oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter angehört, betreut.
- (2) Der Mentor erstellt über den Stipendiaten einen Abschlußbericht, der die nach § 9 geleisteten Arbeiten bewertet, der dem Rektor vorgelegt wird.

§ 9 Inhalt des Stipendiums

- (1) Das Stipendium ermöglicht die Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Es dient der Weiterentwicklung künstlerischer Ausdrucksmittel und Formen.
- (2) Der Stipendiat ist berechtigt, in Absprache mit dem Mentor, Workshops und Seminare durchzuführen.

§ 10 Vergabe des Stipendiums

Das Stipendium wird vom Rektor anhand des Vorschlags der Zulassungskommission vergeben.

§ 11 Dauer des Stipendiums

- (1) Das Stipendium hat eine Dauer von zwei Semestern. Stipendien werden zum 1.4. bzw. 1.10. eines Jahres vergeben.

(2) Eine Verlängerung des Stipendiums bzw. eine erneute Stipendienvergabe ist nicht zulässig.

§ 12 Abschluß des Stipendiums

Mit Abschluß des Stipendiums hat der Stipendiat die Ergebnisse seines Stipendiums in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zu präsentieren.

§ 13 Zertifikat

Der Stipendiat erhält nach erfolgreichem Abschluß des Stipendiums ein Zertifikat. Das Zertifikat wird vom Rektor ausgestellt und enthält auf der Grundlage des Abschlußberichts des Mentors gemäß § 8 Angaben zu den nach § 9 geleisteten Arbeiten.

§ 14 Höhe des Stipendiums

Dem Stipendiaten wird ein monatlicher Förderungsbetrag in Höhe von 1.500 DM bereitgestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.